

## **Erweiterte Betreuung in den Kindergärten ab dem 27. April 2020**

Liebe Kindergarteneltern,

Die 6. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg über die geplanten Regelungen zur Erweiterung der Notbetreuung in den Kindergärten ab dem 27. April 2020 wurde am 23.04.2020 verkündet.

Danach sind zur Teilnahme an der Notbetreuung die Kinder berechtigt, deren beide Erziehungsberechtigten bzw. deren alleinerziehender Elternteil

- außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen
- von ihrem Arbeitgeber unabhömmlich gestellt sind,
- eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitsgeber vorlegen
- und durch diese Tätigkeit an der Betreuung der Kinder gehindert sind.

Außerdem bedarf es einer Erklärung, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Die 6. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg über die geplanten Regelungen zur Erweiterung der Notbetreuung in den Kindergärten ab dem 27. April 2020 wurde am 23.04.2020 verkündet.

### **Plätze in Notgruppen sind beschränkt:**

Allerdings ist die Anzahl der Plätze in den erweiterten Notgruppen beschränkt. Die zulässige Gruppengröße beträgt maximal die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Plätze. Um überhaupt die geforderten Hygiene- und Schutzmaßnahmen einhalten zu können, wird es ggf. notwendig sein, die Gruppengrößen weiter zu reduzieren.

Reichen also die Plätze nicht für alle Kinder aus, die an der erweiterten Notbetreuung teilnahmeberechtigt wären, dann werden die Kinder in folgender Reihenfolge aufgenommen:

1. wie bisher: die Kinder deren beide Elternteile in der kritischen Infrastruktur tätig und unabhömmlich sind, bzw. deren alleinerziehender Elternteil eine solche Tätigkeit ausübt,
2. Kinder, bei denen nur einer der Erziehungsberechtigten in der kritischen Infrastruktur tätig und unabhömmlich ist ( und der andere Elternteil präsenzpflichtig und unabhömmlich ist),
3. Kinder, deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
4. Kinder, die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.
5. Kinder, deren Eltern präsenzpflichtige Tätigkeiten ausüben.

Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Gemeindeverwaltung. Falls die Betreuungsplätze nicht ausreichen, entscheidet in gleich gelagerten Fällen das Los über die Vergabe der Plätze.

Die Eltern, deren Kinder für eine Notbetreuung berechtigt sind und die auch in die Notgruppe aufgenommen werden sollen, werden gebeten, sich umgehend bei der Kindergartenleitung zu melden und dort die Arbeitgeberbescheinigungen (von beiden Elternteilen) sowie die Erklärung der Eltern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist, vorzulegen.

Die Gemeindeverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich weiterhin nur um eine Notbetreuung handelt, deren Betrieb aufgrund der unsicheren aktuellen Lage jederzeit beendet werden kann. Flexibilität im Zusammenhang mit der Arbeitszeit ist daher unabdingbar. Die Notbetreuung kann nur an Tagen in Anspruch genommen werden, an denen die Eltern regulär arbeiten. Die Neuaufnahme und die Eingewöhnung eines Kindes können während des Notbetriebes nicht erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für die Kleinkindgruppe.

Die Kindergartenkinder werden zu Beginn des Kindergartens an der Eingangstüre abgegeben und am Nachmittag dort wieder abholt. Dass Eltern die Einrichtung betreten, soll aus Gründen des Infektionsschutzes unbedingt vermieden werden.

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind weiterhin Kinder, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen und standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Bei Erkältungssymptomen, die auf eine anderweitige Erkrankung zurückzuführen sind, wie z. B. Asthma, Allergien o.ä., ist ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen.

Die Formulare zur Anmeldung Ihres Kindes/Ihrer Kinder, die notwendige Arbeitgeberbescheinigung, sowie weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Fahrenbach unter [www.fahrenbach.de](http://www.fahrenbach.de) .

Wenn Sie weitergehende Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Kindergartens, Frau Klotz unter 929199 oder die Gemeindeverwaltung / Herrn Bürgermeister Wittmann unter 9205-20 / mail: [wittmann@fahrenbach.de](mailto:wittmann@fahrenbach.de) .